

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.01.2022

**Neubau des Abwasserdükers zwischen Köln Niehl und Stammheim durch die Stadtentwässerungsbetriebe AÖR (StEB)
Verlegung der in der Straße Niehler Damm bestehenden Gashochdruckleitung und weiterer Leitungen als vorbereitende Maßnahmen für den Neubau des Dükers
(Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 3572 teilweise), Bezirk 5**

Vorbemerkung

Die vorstehende Mitteilung dient dazu das Befreiungsvorhaben vorzubereiten und den Naturschutzbeirat über den Stand der Planung zu informieren. Die weiteren entscheidungsrelevanten Unterlagen werden als Tischvorlage für die Sitzung am 31.01.2022 dem Beirat zugehen. Dieses Vorgehen ist durch die Dringlichkeit und die deutliche Einschränkung des Zeitfensters für die Verlegung der Gashochdruckleitung begründet.

Beschreibung der Maßnahme

Die Stadtentwässerungsbetriebe AÖR (StEB) planen den Neubau eines Abwasserdükers zwischen den Stadtteilen Niehl und Stammheim. Der Düker wird mit Fertigstellung die linksrheinische Seite mit dem Großklärwerk (GKW) in Köln Stammheim verbinden. Das Abwasser der linksrheinischen Seite wird unter dem Rhein hindurch der Klärung zugeführt (s. Anlage 3: Lageplan Rheindüker und Anlage 1: Übersichtsplan Standort).

Bisher wird das Abwasser von den linksrheinischen Stadtteilen über den im Jahre 1928 gebauten Düker (2 Röhren mit 1,85 m bzw. 1,25 m Durchmesser) ins GKW transportiert. Dieses Bauwerk ist veraltet und hat seine ausgelegte Nutzungsdauer inzwischen mehr als 20 Jahre überschritten (FWT 2021: Erläuterungsbericht und Entwurfsplanung). So ist der Düker durch stetig auftretende Ablagerungen in seiner Funktion beeinträchtigt. Zudem weisen die Rohre nur geringe Überdeckung zur Rheinsohle auf. Bei einem Schaden insbesondere einer Leckage würde das Abwasser von rd. einer halben Million Einwohner in den Rhein gelangen mit entsprechend massiven Auswirkungen für das Gewässer, die Unterlieger und die Umwelt.

Die Planung des neuen Dükers sieht vor 2 Stahlbetonrohre unter dem Rhein mit einem Außendurchmesser von 4,0 m bzw. 2,7 m neu zu errichten (s. Anlage 6: Dükerrohre Schnitt). Das Dükeroberhaupt soll als senkrecht Schachtbauwerk 13 m südlich des alten Oberhauptes am Niehler Damm errichtet werden (s. Anlage 7: Lageplan Versorgungsleitungen). Das neue Dükerunterhaupt wird nördlich des GKW Stammheim im Abstand weniger Meter zur Klärwerksanlage angeordnet. Zwischen beiden Schächten wird ein Inspektionsschacht im Deichvorland rd. 120 m vom Rheinufer entfernt errichtet werden. Die Errichtung der Betonrohre erfolgt im Tunnelbohrverfahren. Das Dükeroberhaupt auf der linksrheinischen Seite ist Zielbauwerk für den Tunnelbau, wird für die Bergung der Tunnelbohrmaschinen genutzt werden und weiterhin einen Teil der Infrastruktur für den Betrieb des Dükers aufnehmen.

Das vorliegende Verfahren betrifft lediglich den ersten Teilabschnitt des zuvor umrissenen Gesamt-

projekts, die Verlegung der vorhandenen Leitungsinfrastruktur als Vorbereitung für den Bau des Dükeroberhauptes.

Der Standort des Schachtes für das Dükeroberhaupt, die notwendigen Nebenanlagen zur Steuerung der geplanten Abwasserkanäle sowie die erforderlichen Arbeits-, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen betreffen das Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Halfengasse (Hausnr. 25), einen rd. 130 m langen Abschnitt der Straße Niehler Damm und den Grünstreifen inkl. mittig verlaufendem Fuß- und Radweg bis hin zur Rheinufermauer. Das im Süden direkt angrenzende Kirchengrundstück (Halfengasse 27) mit der Kirche Alt St. Katharina (bezeichnet auch als Niehler Dömchen) ist hiervon nicht betroffen.

Der geplante Schacht wird beinahe unmittelbar neben dem bestehenden Schulgebäude errichtet werden. Hierdurch ist die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nicht möglich, eine Interimslösung wurde bereits vorbereitet. Der Beirat war im Verfahren hierzu beteiligt.

Im Bereich der Verkehrsfläche des Niehler Damms unterhalb der Asphaltflächen, der Bürgersteige, des Fuß- und Radweges sowie der Grünflächen (Rasenbankett) verlaufen – parallel zur Straße ausgerichtet – insgesamt 35 verschiedene Leitungen (Strom, Telefon/Internet, Gas, Wasser/Abwasser). Darunter befindet sich auch die Gashochdruckleitung DN 400 der Rheinenergie AG, die der Versorgung des Gas- und Heizkraftwerkes in Köln Niehl dient. Bevor das Schachtbauwerk niedergebracht werden kann müssen alle Leitungen (mit Ausnahme bereits stillgelegter) verlegt werden. Zielort ist ein Leitungsgraben unterhalb des jetzigen Fuß- und Radweges. Die Leitungen werden dabei einen Abstand von 4,0 m zur Rheinufermauer einhalten, so dass die Schutzzone I gem. Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 19.11.2001 nicht betroffen ist.

Zumindest potenziell die größten Auswirkungen sind mit der Verlegung der Gashochdruckleitung verbunden. Da der Betrieb des Kraftwerkes in Niehl von dieser Leitung abhängig ist, kann die Verlegung nur während geringer Auslastung, d. h. zu heizarmen Zeiten erfolgen. Das hierfür mögliche Zeitfenster wird von der Rheinenergie mit Frühsommer 2022 angegeben und entsprechend in deren Planung eingestellt.

Bauliche Alternativen beispielsweise die Anordnung des Dükeroberhauptes auf dem Schulgrundstück stehen nicht zur Verfügung, da:

- das Schachtbauwerk mit der notwendigen Schieber- und Regeltechnik nicht zwischen dem bestehenden Dükeroberhaupt und dem verzweigenden Kanalsystem einzuordnen ist.
- die Baustelleneinrichtung, die auf dem Schulgrundstück vorgesehen ist, nicht an anderer Stelle errichtet werden kann.
- die geplanten neuen Dükerrohre unterhalb von bestehenden Gebäuden geführt werden müssten.
- der im Bereich des Anschlusspunktes zum alten Kanalsystem erforderliche Bypass für die Bauzeit nicht errichtet werden kann.

Verfahren

Die während der Bauzeit benötigten Teilflächen befinden sich zum größten Teil im Siedlungsbereich, der als baulicher Innenbereich im Sinne des BauGB aufzufassen ist. Lediglich die östlichen Teilflächen mit der dort bestehenden Baumdoppelreihe sind dem baulichen Außenbereich zuzuordnen. Als Grenze zwischen Innenbereich und Außenbereich wurde für die zum Bau des Dükers erforderlichen Genehmigungsverfahren der östliche Rand der Versiegelung der Straße Niehler Damm festgelegt.

Für die Verlegung der Gashochdruckleitung (und der übrigen Leitungen) ist eine Genehmigung nach der DSchVO erforderlich. Gleiches gilt für die Entfernung von Bäumen innerhalb der Schutzzone I (im Abstand von 4 m zur Rheinufermauer). Zuständig hierfür ist Dezernat 54 der Bezirksregierung (BR) Köln.

Weiterhin muss die Verlegung der Gashochdruckleitung durch die Rheinenergie AG als Leitungsbetreiberin dem Dezernat 25 bei der Bezirksregierung Köln angezeigt werden.

Die Eingriffsregelung, die für den baulichen Außenbereich (der Grünstreifen zwischen Niehler Damm

und Rheinufermauer) abzarbeiten ist, muss nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in das Verfahren nach DSchVO eingestellt werden. Die zuständige Höhere Naturschutzbehörde (HNB) wird durch das genehmigende Dezernat 54 der BR beteiligt. Gleiches gilt für das Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG.

Im Innenbereich (das Schulgrundstück Halfengasse 25 und die angrenzenden Siedlungsflächen) ist die Baumschutzsatzung (BSchS) der Stadt Köln zu beachten. Der notwendige Fällantrag ist beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen bereits eingereicht worden.

Bestand

Auf dem 10,5 m breiten Streifen zwischen dem Niehler Damm und der Rheinufermauer findet sich eine Doppelreihe aus Winterlinden. Dazwischen verläuft ein 3 m breiter mit Pflaster befestigter Fuß- und Radweg (HY 1; Biotoptypencode nach Ludwig 1991). Die Winterlinden weisen geringes bis mittleres Baumholz (BF 31, BF 32) auf. Die offenen Flächen sind mit entsprechenden Grasfluren (HH 7) bedeckt (s. Anlage 2: Luftbild des Standortes).

Das Schulgrundstück wird vor allem geprägt durch das Gebäude und die befestigten Schulflächen. Zwischen dem Schulgebäude und dem alten Dükeroberhaupt, im Randbereich zur Hermesgasse finden sich einige Laubbäume. Etwa 25 m südwestlich des Schulgebäudes ist der Standort einer Platane mit einem Stammdurchmesser von 1,6 m, die als Naturdenkmal festgesetzt ist (s. Naturdenkmalverordnung für den baulichen Innenbereich – NDI-VO).

Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes, des Landschaftsplans und der Naturdenkmalverordnung

Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen betreffen kein Schutzgebiet gemäß Landschaftsplan. Das Landschaftsschutzgebiet L 13 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ endet an der Rheinufermauer.

Südwestlich des Schulgebäudes befindet sich in einem separaten Beet eine Platane die als Naturdenkmal geschützt ist (s. NDI-VO). Dieser Baum ist von der Baumaßnahme nicht betroffen. Dezierte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie eine Umweltbaubegleitung werden den Erhalt gewährleisten.

Die Doppelreihe der Linden im Grünstreifen zwischen Niehler Damm und Rheinufermauer ist nach § 41 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW als Allee geschützt. Sie bildet mit Unterbrechungen im Bereich des Niehler Rheinbogens und der Innenstadt eine durchgängige Landschaftsstruktur bis nach Rodenkirchen.

Verboten sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können. Die Entfernung von insgesamt 28 Linden aus dem Bestand der Allee ist zumindest als nachteilige Veränderung aufzufassen. Von diesem gesetzlichen Verbot kann auf der Grundlage des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eingriffsregelung:

Die betroffene Fläche ist dem baulichen Außenbereich zuzuordnen, der Bauantrag ist von der Bauaufsicht dementsprechend nach § 35 BauGB beurteilt. In Bezug auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach §§ 13-18 BNatSchG wurde durch das Büro Rietmann Beratende Ingenieure im Auftrag der StEB ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Dieser wurde zusammen mit dem Antrag gemäß DSchVO der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

Der LBP liegt der UNB vor.

Nach Aussage dieses Planwerks müssen insgesamt 28 Bäume der Lindenallee im linksrheinischen entfernt werden. Nur für die Verlegung der Gashochdruckleitung sind 15 Bäume zu entfernen.

Es ist beabsichtigt nach Ende der Baumaßnahmen die Allee durch Baumneupflanzungen in ihrem heutigen Umfang wiederherzustellen. Defizite in der Bilanz werden in das umfangreichere Verfahren für die rechtsrheinische Seite eingestellt werden.

Artenschutz:

Zusammen mit dem LBP wurde durch das Büro Rietmann auch eine Artenschutzprüfung erstellt, die analog zum LBP Dezernat 54 der BR vorgelegt wurde. Nach Aussage der Artenschutzprüfung wird ein Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG durch eine Regelung der Fällzeiten und eine Umweltbau-
begleitung ausgeschlossen.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan Standort
- Anlage 2: Luftbild des Standortes
- Anlage 3: Lageplan Rheindüker
- Anlage 4: Dükeroberhaupt 3D
- Anlage 5: Dükeroberhaupt Schnitt
- Anlage 6: Dükerrohre Schnitt
- Anlage 7: Lageplan Versorgungsleitungen